

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Nahverkehr und Schülerbeförderung	Datum 19.04.2012	Drucksachen-Nr. 2012/068
---	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	11.06.2012 23.07.2012

Tagesordnungspunkt 5

Schülerbeförderung im Landkreis Konstanz:

- a) Anpassung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) - Ergänzung der Schulart Gemeinschaftsschule**
- b) Fortschreibung der Ergänzenden Richtlinien (Mitteilung zur Kenntnis)**
- c) Sonstiges (Mitteilung zur Kenntnis)**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Änderungssatzung zur SENS (Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten) gemäß ANLAGE 2 zur Sitzungsvorlage wird zugestimmt.**
- 2. Die Fortschreibung der Ergänzenden Richtlinien wird zur Kenntnis genommen.**
- 3. Die Ausführungen unter „Sonstiges“ werden zur Kenntnis genommen.**

Sachverhalt

Die Satzungsänderung muss im Wesentlichen wegen der Ergänzung einer Schulart (Gemeinschaftsschule) durchgeführt werden. Es werden keine Veränderungen der Eigenanteils-höhe notwendig.

Zu 1.)

Zum Schuljahr 2012/2013 wird in Baden-Württemberg die Gemeinschaftsschule als neue Schulart eingeführt. Entsprechend ist eine redaktionelle Anpassung zur Aufnahme der Gemeinschaftsschule in der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) erforderlich (z. B. bzgl. Eigenanteils-pflicht).

Da in der Gemeinschaftsschule Inhalte der Lehrpläne für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, sollen entsprechend die Klassenstufen 5 – 9 der Hauptschule, die Klassenstufe 10 der Werkrealschule und die Klassenstufen 11 – 13 dem Gymnasium gleichgestellt werden.

Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung der Regelungen im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ (Bildungs- und Teilhabepaket), das am 24.03.2011 in Kraft getreten ist, sowie zur Korrektur von Schreibfehlern vorgesehen.

Die einzelnen Änderungen sind in der als **Anlage 1** beigefügten Synopse dargestellt. Die Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen. Die Verwaltung empfiehlt, der Änderungssatzung zuzustimmen.

Die Satzungsänderungen werden in die SENS eingearbeitet, den Schulen und Schulträgern wird eine Kompletversion der aktuellen SENS zur Verfügung gestellt.

Zu 2.)

Im Zusammenhang mit den Änderungen der SENS wurden auch die „Ergänzenden Richtlinien“, die nach § 23 der SENS von der Verwaltung zu erlassen sind, auf ihren Anpassungsbedarf hin geprüft und entsprechend geändert. Die neue Fassung der Richtlinien ist als **Anlage 3** beigefügt und gilt ab dem Schuljahr 2012/13.

Zu 3.)

Der Kreistag hat am 06.06.2011 eine Neufassung des § 6 SENS über die Eigenanteile beschlossen. Die Eigenanteile bei der Schülerbeförderung sind seither auch nach Klassenstufe gestaffelt. Aus der Mitte des Kreistags kam die Frage, ob es möglich ist, bei der Eigenanteilserhebung zwischen Schülern des eigenen Kreises sowie denen der Nachbarlandkreise zu unterscheiden (-> niedrigerer Eigenanteil für Schüler aus dem Landkreis Konstanz).

Die Abstimmung dieser Frage mit dem Landkreistag Baden-Württemberg hat ergeben, dass eine solche Differenzierung nicht zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen durch die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen können noch nicht beziffert werden. Es werden aber zusätzliche Schülerbeförderungen erforderlich, die nicht durch das vorhandene Beförderungsangebot abgedeckt sind.

Anlagen

- Anlage 1 - Synopse zu den Satzungsänderungen, Vergleich „alt“ – „neu“
- Anlage 2 - Änderungssatzung
- Anlage 3 - Ergänzende Richtlinien mit Änderungen